

Amtliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung im Internet: www.avsv.at

Niederösterreichische Gebietskrankenkasse

Die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse verlautbart gemäß § 44 Abs. 3 ASVG:

Festsetzung von Trinkgeldpauschalien für Friseure/Friseurinnen

Für die bei der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse versicherten Dienstnehmer und Lehrlinge (mit Ausnahme der Angestellten, der kaufmännischen Lehrlinge und der mittätigen Ehegatten), die in Betrieben beschäftigt sind, die der Wirtschaftskammer Niederösterreich, Landesinnung der Friseure, angehören, werden für die Bemessung der allgemeinen Beiträge für Trinkgelder Pauschbeträge festgesetzt:

I.

1. Für Dienstnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis für mindestens eine Woche vereinbart ist, der Betrag von EUR 70,-- für den Kalendermonat, wobei dieser einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist;
2. für teilzeitbeschäftigte Dienstnehmer, wenn deren monatliche Arbeitszeit unter der betriebsüblichen Monatsarbeitszeit liegt, der der tatsächlichen monatlichen Arbeitszeit entsprechende aliquote, auf volle Cent gerundete, Teilbetrag des unter Ziffer 1 angeführten Betrages;
3. für tageweise Vollbeschäftigte sowie als ständige Wochenendaushilfen tätige Dienstnehmer der Betrag von EUR 3,50 für jeden Arbeitstag;
4. für tageweise Teilzeitbeschäftigte und als ständige Wochenendaushilfen teilzeitbeschäftigte Dienstnehmer der der tatsächlichen Arbeitszeit entsprechende aliquote, auf volle Cent gerundete, Teilbetrag des unter Ziffer 3 angeführten Betrages;
5. für Lehrlinge der Betrag von EUR 22,-- für den Kalendermonat.

II.

Die nach Punkt I Z 1, 2 und 5 in Betracht kommenden Beträge sind auch für Zeiten anzuwenden, in denen der Dienstnehmer bzw. Lehrling im Betrieb nicht anwesend war (z. B. Krankheit, Urlaub u.a.).

III.

Diese Festsetzung tritt ab 1.1.2008 in Kraft.

Die zuletzt geltende Festsetzung von Trinkgeldpauschalien für Friseure durch die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse, verlautbart unter www.avsv.at Nr. 23/2006 am 7. März 2006, tritt außer Kraft.

Die nunmehrige Festsetzung wurde vom Vorstand der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse am 24.4.2007 beschlossen. Vor der Festsetzung wurden angehört:

1. die Gewerkschaft VIDA, Fachgruppe Gesundheitsförderung und Wellness
2. die Wirtschaftskammer Niederösterreich, Landesinnung der Friseure

Der Obmann:

Hutter

Der leitende Angestellte:

Köck